GEMEINDE SCHLITTERS
6262 Schlitters 52 a • pol. Bezirk Schwaz • Tel. 05288/72363 • E-Mail: gemeinde@schlitters.tirol.gv.at • www.schlitters.at

NIEDERSCHRIFT
Nr. 2/2022

über die öffentliche Gemeinderatssitzung
am Freitag, den 25. Februar 2022 um 18.00 Uhr

Ort:
Sitzungszimmer Gemeinde Schlitters

Anwesende:
Bürgermeister Friedl Abendstein
Bürgermeister-Stellvertreter Rudolf Scherer
Gemeindevorstand Thomas Fankhauser
Gemeindevorstand Josef Wibmer
Gemeindevorständin Anni Kröll
Gemeinderat Winfried Durkowitzer
Gemeinderätin Manuela Eberharter
Gemeinderat Bernd Kolbitsch
Gemeinderat Martin Bliem (ab 19:30 Uhr)
Gemeinderat Josef Trautendorfer (ab 18.50 Uhr)
Gemeinderat Andreas Prosch
Gemeinderat Hansjörg Hirschhuber

Schriftführer:
Simone Margreiter

entschuldigt:
Gemeinderat Christoph Steiner

Tagesordnung:
1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 1/2022 der Sitzung am 28.01.2022
2. Beschlussfassung Rechnungsabschluss Finanzjahr 2021
3. Beschlussfassung Darlehensaufnahme für den Neubau Kindergarten
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der bestehenden Postzleitzahlen und Beantragung einer Umpostung für das Gemeindegebiet Schlitters
5. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Neuanschaffung der Straßenschilder und Hausnummern für das gesamte Ortsgebiet Schlitters
6. Beschlussfassung Neuerlassung Kanalgebührenverordnung
7. Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr. Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und der Antrag um Erweiterung der Tagesordnung wie folgt gestellt:
unter Top. 7 Beratung und Beschlussfassung Abschluss von Kaufanboten

Die erweiterte Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Top 1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 1/2022 der Sitzung am 28.01.2022
Das Protokoll wurde den Gemeinderäten zur Durchsicht übermittelt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Protokoll Nr. 1/2022 der Sitzung am 28.01.2022 zu genehmigen.

einstimmiger Beschluss und Unterfertigung

Top 2. Beschlussfassung Rechnungsabschluss Finanzjahr 2021
Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Amtsleiter Simon Flörl. Er berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 im Zeitraum vom 09.02.2022 bis zum 23.02.2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde. Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses erfolgte vom 08.02.2022 bis zum 24.02.2022. Schriftliche Einwendungen oder Stellungnahmen zum Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht. Die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung durch den Überprüfungsausschuss erfolgte am 04.02.2022.

Der Amtsleiter erklärt im Detail alle erläuterungspflichtigen Abweichungen gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag. Im Anschluss werden alle relevanten Bestandteile des Rechnungsabschlusses anhand einer Power-Point-Präsentation bekannt gegeben. Fragen dazu werden vom Bürgermeister und vom Amtsleiter beantwortet.

Das Finanzergebnis für das Finanzjahr 2021 lautet wie folgt:

	Erträge	**Aufwendungen**
Ergebnishaushalt	€ 4.532.795,87	€ 4.001.565,98
Summe Haushaltsrücklagen	€ -0,22	
Nettoergebnis	**€ 531.229,76**	

==========

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 weist ein Nettoergebnis in der Höhe von € 531.229,76 aus, der Verschuldungsgrad konnte auf 14,23% gesenkt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen erteilt der Bürgermeister dem Obmann des Überprüfungsausschusses das Wort.

GV Thomas Fankhauser berichtet über die Sitzung des Überprüfungsausschusses. Der Rechnungsabschluss wurde in all seinen wichtigen Bestandteilen überprüft und für in Ordnung befunden. Er bedankt sich bei den Verwaltungsbediensteten für die geleistete Arbeit und empfiehlt dem Gemeinderat, dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Bgm.-Stv. Rudolf Scherer. Dieser stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 und die Überschreitungen und Abweichungen wie vorgetragen und erläutert zu genehmigen, sowie dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.

einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister nimmt ebenfalls die Gelegenheit wahr und bedankt sich bei den Gemeinderäten und den Bediensteten für die geleistete Arbeit und das Zustandekommen eines guten Finanzergebnisses.

Top 3. Beschlussfassung Darlehensaufnahme für den Neubau Kindergarten
Bgm. Friedl Abendstein berichtet über das Vorliegen erster Rechnungen für das Projekt Neuerrichtung Kindergarten. Die geplanten Netto-Kosten liegen bei € 5.366.000,00 und sollen nach Abzug der zugesagten Landesförderungen mittels einer Darlehensaufnahme fremdfinanziert werden. Die Fördermittel seitens des Landes fließen verteilt über die Jahre 2022 bis 2026. Nach Abzug dieser Fördermittel bleibt für die Gemeinde ein Restbetrag von € 2.301.000,00 der mittels Abstattungskredit langfristig finanziert werden soll. Entsprechende Gespräche haben mit den Bankenvertretern stattgefunden. Angeboten haben die Sparkasse Schwaz AG, die Hypo Tirol Bank AG sowie die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG. Auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung soll zur Vorfinanzierung der gesamten Baukosten und des Einlangens der Fördermittel eine variable Zwischenfinanzierung bis 31.12.2026 mit endfälliger Tilgung in Höhe von € 5.366.000,00 aufgenommen werden. Die Kreditzuzählung erfolgt nach Baufortschritt, die pönalefreie Rückzahlungen mit dem schrittweisen Einlangen der Förderbeträge. Über eine langfristige

Ausfinanzierung des Restbetrages soll nach Endabrechnung des Projektes neuerlich entschieden werden.

Folgende Kreditinstitute haben Angeboten:

Sparkasse Schwaz AG	Hypo Tirol Bank AG	Raiffeisen Landesbank AG
Kredithöhe: € 5.366.000,00	Kredithöhe: € 5.366.000,00	Kredithöhe: € 5.366.000,00
Tilgung: endfällig	Tilgung: endfällig	Tilgung: endfällig
einmalige Kosten: keine	einmalige Kosten: keine	einmalige Kosten: keine
laufende Kosten: keine	laufende Kosten: keine	laufende Kosten: keine
Referenzzinssatz: 3-M-Euribor	Referenzzinssatz: 3-M-Euribor	Referenzzinssatz: 3-M-Euribor
Aufschlag: 1,000%	Aufschlag: 0,400%	Aufschlag: 0,580%
Mindestzinssatz: 1,000%	Mindestzinssatz: 0,200%	Mindestzinssatz: 0,100%

Nach Auswertung der Angebote ist die Raiffeisen Landesbank AG der Bestbieter und wird von Seiten der Gemeindeverwaltung zur Beschlussfassung empfohlen.

einstimmiger Beschluss zur Darlehensaufnahme bei der Raiffeisen Landesbank Tirol

Top 4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der bestehenden Postleitzahlen und Beantragung einer Umpostung für das Gemeindegebiet Schlitters
Der Bürgermeister berichtet, dass für unser Gemeindegebiet aufgrund der verschiedenen Zustellbasen der Post (Jenbach, Kaltenbach) verschiedene Postleitzahlen angelegt wurden.
6261
6263
6264

Im Zuge der Straßenbezeichnungen sollte nach Möglichkeit eine Bereinigung dieser Postleitzahlen erfolgen. Alle Adressen sollten, wenn von der Post aus möglich, mit der Postleitzahl 6262 versehen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine entsprechende Umpostung (eventuell auch nur Teilumpostung) der Postleitzahlen 6261, 6263 und 6264 auf Postleitzahl 6262 bei der Post zu beantragen.

einstimmiger Beschluss

Top. 5 Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Neuanschaffung der Straßenschilder und Hausnummern für das gesamte Ortsgebiet Schlitters
Der Bürgermeister berichtet, dass zwei Angebote von den Firmen Forster und Neuhauser eingeholt wurden. Da die Zusammenarbeit mit der Fa. Forster seit vielen Jahren sehr gut funktioniert und die sehr gute Produktqualität von den Mitarbeitern im Bauhof bestätigt wird, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Auftragserteilung an die Fa. Forster zu beschließen.
Die Auftragssumme beläuft sich auf € 10.290,60 netto und beinhaltet alle Steher inkl. Zubehör, die Straßenbezeichnungstafeln sowie die Hausnummern für das gesamte Gemeindegebiet.

einstimmiger Beschluss zur Auftragsvergabe an die Fa. Forster

Top. 6 Beschlussfassung Neuerlassung Kanalgebührenverordnung
Der seitens des Amtes des Tiroler Landesregierung bereits vorgeprüfte Verordnungsentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
Der Bürgermeister berichtet, dass ja bereits seit 2018 an der Änderung der Kanalgebührenverordnung gearbeitet wird. Die Änderung betrifft hauptsächlich die Aufnahme der Regelung des Starkverschmutzerzuschlages.

GR Hirschhuber Hansjörg gibt bekannt, dass er alle Gebührenverordnungen der Gemeinden im Bezirk Schwaz eingesehen hat und er bei keiner Gemeinde eine vergleichbare Vorgehensweise für

die Abwässer von einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb gefunden hat. Er konnte auch in keiner der Gemeinden eine wesentlich höhere Kanalbenützungsgebühr, wie in Schlitters eingehoben wird, feststellen.
Bürgermeister Friedl Abendstein entgegnet dieser Aussage mit der rechtskräftigen Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Mayrhofen, in der eindeutig und klar definiert die Einhebung eines Starkverschmutzerzuschlages geregelt ist und er betont nochmals ausdrücklich, dass dieses Thema bereits seit dem Jahr 2018 am Tisch liegt.

GV Fankhauser Thomas äußert, dass er verwundert ist, warum jetzt bei dieser letzten Sitzung die Kanalgebührenverordnung beschlossen werden muss.
Der Bürgermeister betont, dass der jetzige Gemeinderat bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderates beschluss- und arbeitsfähig ist und er somit kein Problem bei dieser Beschlussfassung sieht.

Weiters wird festgehalten, dass die Verzögerung unter anderem auch durch die nicht eingebrachten Gutachten von Herrn Hirschhuber Hansjörg entstanden ist.
GR Hirschhuber Hansjörg betont nochmals, dass er es nicht für richtig empfindet, dass kein Lebensmittelhersteller im Zillertal und Umgebung diesen Zuschlag bezahlen muss und er mit seinem Betrieb in Schlitters dazu verpflichtet wird.

Der Bürgermeister äußert, dass für eine bescheidmäßige Vorschreibung des Starkverschmutzerzuschlages eine entsprechende rechtsgültige Kanalgebührenverordnung vorhanden sein muss. Es wird der Antrag um Beschlussfassung der neuen Kanalgebührenverordnung wie folgt gestellt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schlitters vom 25.02.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage und für die Einleitung von Oberflächenwässer in den Oberflächenkanal eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit sie nicht nach Abs. 3 ausgenommen sind, die Baumasse. Die Berechnung der Baumasse erfolgt nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021.

2. Bemessungsgrundlage für den Anschluss an den Oberflächenwasserkanal:
a) Ausmaß der horizontal gemessenen Dachflächen in m²
b) befestigte Grundstücksflächen in m²

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
   - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden
   - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, wenn diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden
   - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
   - Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumsasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.)

4. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse berechnet. Wird ein Gebäude vergrößert, so ist die entsprechende Vergrößerung der Baumasse nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 173/2021, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr.

5. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaues abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder früheren Rechtsvorschriften war.

6. Eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde, gilt als Vergrößerung der Baumasse.

7. Die Anschlussgebühr beträgt € 5,50 inkl. Mehrwertsteuer pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,10 inkl. Mehrwertsteuer je m³ Wasserverbrauch.

3. Für landwirtschaftlich genutzte Objekte wird der Wasserverbrauch für die Tierhaltung, welcher mit einem geeichten Subzähler gemessen wird, in Abzug gebracht. Der Wasserverbrauch im Wirtschaftsraum (Reinigung von Milchgeschirr usw.) wird jedoch in die Bemessung berücksichtigt. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten des Anschlussnehmers – leicht zugänglich, d.h. innerhalb des Gebäudes – installiert. Für die Wasserzähler wird eine Zählergebühr laut § 5 der Wassergebührenordnung eingehoben. Nach Voranmeldung ist den Organen der Gemeinde der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers und Überprüfung der Anlage zu gestatten.

4. Die Gemeinde verrechnet für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser aus Gewerbebetrieben (zB Sennerei, Käserei, Metzgerei, etc.) einen

Starkverschmutzerzuschlag. Dies soll die Mehrbelastung der Kanalanlage und der Abwasserbeseitigungsanlage vergüten. Als Abrechnungsgrundlage dient die jährliche Vorschreibung des Abwasserverbandes AIZ, die unter Punkt „Gewerbe mit AIZ-Einstufung" verrechnet wird. Die Abgabe wird seitens Abwasserverband AIZ ermittelt und berücksichtigt alle Betriebe im Gemeindegebiet von Schlitters, deren Schmutzfracht höher ist als die häuslichen Abwässer. Die Berechnung erfolgt nach sachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung der Kläranlage. Diese Betriebe werden laut Statuten des Abwasserverbandes AIZ in regelmäßigen Abständen auf ihre Schmutzfracht überprüft. Die Vorschreibung des Starkverschmutzerzuschlages wird den betreffenden Gewerbebetrieben immer im Folgejahr vorgeschrieben. Die jährlich fällige Kanalgebühr anhand des Wasserzählerverbrauchs wird beim Starkverschmutzerzuschlag in Abzug gebracht.

§ 5
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Gebühren.
Jede Änderung des Gebührenschuldners ist der Gemeinde Schlitters unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Gesetzliches Pfandrecht
Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LBGl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 46/2020, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Umsatzsteuer
In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und es tritt gleichzeitig die bisher geltende Kanalgebührenverordnung mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.1989, außer Kraft.

Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und
1 Stimmenthaltung (Hirschhuber Hansjörg)
1 Gegenstimme (Fankhauser Thomas)

Top. 7 Beratung und Beschlussfassung Abschluss von Kaufanboten
Der Bürgermeister berichtet über den aktuellen Stand bei der Umsetzung des Baulandprojektes Steiner. Auf Basis der in der Gemeindeverwaltung aufliegenden Interessentenliste wurden mit neun Grundstücksinteressenten Vorgespräche geführt. Der zukünftige Teilungsplan wurde durch das Vermessungsbüro Ebenbichler erstellt und weist 15 Grundstücke im Ausmaß von 405m² bis 763m² aus. Um für die Umsetzung entsprechende Sicherheiten für den Absatz der Grundstücke zu gewährleisten, sollen nun Kaufanbote, die eine wechselseitige Kauf- und Verkaufsverpflichtung beinhalten, vertraglich vereinbart werden.

Folgende Bedingungen sind seitens der zukünftigen Kaufvertragspartner zu erfüllen:

1. Kaufpreis von € 260,00 bis € 280,00 (Festlegung erfolgt durch die Verkäuferin)
2. Übernahme durch den Treuhänder Dr. Klaus Nuener
3. Verpflichtung der Übernahme einer allfälligen ImmoEst
4. Bebauungspflicht binnen 5 Jahren ab Vertragsunterfertigung

5. Verpflichtung zur Begründung des Hauptwohnsitzes
6. Ausschluss einer Freizeitwohnsitznutzung
7. Wiederkaufsrecht auf die Dauer von 20 Jahren
8. Vorkaufsrecht auf die Dauer von 20 Jahren

Die Kaufanbote sollen befristet bis 31.12.2023 gelten. Aufschiebende Bedingung für die Umsetzung der Vertragsvereinbarung ist die Eigentumsübernahme der Grundstücksfläche durch die Gemeinde Schlitters, die Aufnahme in das örtliche Raumordnungskonzept sowie die rechtskräftige Umwidmung in Bauland.

Folgende Kaufinteressenten werden für die zukünftigen Bauparzellen namhaft gemacht:

Gst. Nr. 1028/24 im Ausmaß von 763m²:
XU Lucy, 6262 Schlitters Nr. 27f Top 1

Gst. Nr. 1028/22 im Ausmaß von 556m²:
Lechner Marco, 6262 Schlitters Nr. 58d Top 4

Gst. Nr. 1028/21 im Ausmaß von 411m²
Kirchler Andreas, 6262 Schlitters Nr. 180

Gst. Nr. 1028/20 im Ausmaß von 417m²
Weidlinger Christina, 6263 Fügen Schreiberweg 12a Top 1

Gst. Nr. 1028/19 im Ausmaß von 417m²
Hellweger Jasmin, 6262 Schlitters 140a Top 2

Gst. Nr. 1028/10 im Ausmaß von 405m²
Fiechtl Cornelia, 6262 Schlitters Nr. 45

Gst. Nr. 1028/11 im Ausmaß von 418m²
Fiechtl Beatrix, 6262 Schlitters Nr. 45

Gst. Nr. 1028/12 im Ausmaß von 417m²
Rieser Carmen, 6230 Brixlegg Niederfeldweg 10f Top 34

Gst. Nr. 1028/13 im Ausmaß von 417m²
Kröll Martin, 6210 Wiesing Dorf 33/2

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Zustimmung für den Abschluss der entsprechenden Vorverträge. Alle Vertragspartner bleiben sich wechselseitig bis zum Ablauf der Kaufanbotsfrist im Wort.

einstimmiger Beschluss
Der Bürgermeister bestätigt, dass der Entwurf der Verträge den Mitgliedern des Gemeinderates vor Unterfertigung zur Information vorlegt.

Top. 8 Allfälliges
GR Trautendorfer Josef erkundigt sich bzgl. Anbindung Schlitters Nord. Der Bürgermeister berichtet, dass nach Rücksprache mit Herrn DI Gabriel Staggl, Amt der Tiroler Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, mitgeteilt werden kann, dass die Errichtung der Anbindung Schlitters Nord erst nach der Errichtung der Umfahrung Fügen geplant ist. Zurzeit liegt die Umfahrungstrasse Fügen aufgrund von Einsprüchen beim Landesverwaltungsgerichtshof. Die Errichtung der Anbindung Schlitters hängt jetzt von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofes ab. Vorausplanungen sind jedoch bereits im Gange.
Der Bürgermeister berichtet, dass von Seiten der Gemeinde den Mitgliedern der Brunneninteressentschaft Schlitters Dorf, wie bei der Mitgliederversammlung am 04.01.2022 beschlossen, der Entwurf des Kaufvertrages und der Vereinbarung übermittelt wurde. 46 Mitglieder haben dem Abschluss der Vereinbarung bzw. des Vertrages zugestimmt, neun Mitglieder waren unentschlossen und fünf Mitglieder haben sich dagegen ausgesprochen.

Weiters wird das bewilligte Kraftwerkprojekt erläutert. Um das Projekt Kraftwerk umsetzen zu können, wurde eine neue Trassenvariante gewählt und mit den betroffenen Grundeigentümern das Einvernehmen hergestellt. Es wird gemeinsam mit den Stadtwerken Schwaz, als zukünftigen Partner, versucht, bei der Wasserrechtsbehörde eine Bewilligung der Trassenänderung zu erreichen.
Es ist geplant mit den jeweiligen Betroffenen einen Dienstbarkeits-, bzw. Baurechtsvertrag abzuschließen.

Der Vize-Bürgermeister übernimmt das Wort und bedankt sich beim Bürgermeister für die vielen Jahre sehr guter Zusammenarbeit und übergibt dem Bürgermeister im Namen des Gemeinderates ein Geschenk.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Fertigungen:

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeindevorstand / Gemeinderat